

	<p>Schutzkonzept für Besuche in besonderen Wohnformen (Hygieneregulung)</p>	 <p>Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH</p> <p>„Schutzkonzept im Bereich Wohnen“</p>
--	--	--

Grundsätze für Besuche und Unterstützung der Kontaktpflege
<p>1. Wird ein SARS-CoV 2 Infektionsgeschehen oder eine COVID-19 Erkrankung in der Einrichtung festgestellt, tritt ein generelles Besuchsverbot in Kraft. Ausnahmen sind Besuche von Personen, die in der 2. Hessischen Landesverordnung (Corona-Einrichtungsschutzverordnung vom 26.11.2020, Stand 29.05.2021) genannt werden. Die Rahmenbedingungen für diese Besuche sind zwischen der Einrichtungsleitung und den Besuchern zu vereinbaren, beinhalten jedoch mindestens die nachstehenden Regelungen.</p>
<p>2. Besucher haben ihre Besuche anzumelden und einen Termin zu vereinbaren. In dem Telefonat berät die Einrichtungsleitung oder deren Vertretung über die Möglichkeiten und die Ausschlusskriterien aufgrund des Schutzkonzepts. Dabei nimmt die Einrichtungsleitung eine Risikoeinschätzung vor und kann verlangen, dass vor dem Betreten der Einrichtung ein Corona-Schnelltest (PoC-Antigentest) durchzuführen ist. Das Testergebnis ist zu dokumentieren und zusammen mit der Anlage 1 aufzubewahren. Bei einem positiven Testergebnis ist das Gesundheitsamt Frankfurt zu informieren.</p>
<p>3. Jede Einrichtung hält ausreichend Möglichkeiten der digitalen Kontaktaufnahme vor. Diese wird aktiv als sicherste Möglichkeit angeboten. Klienten und Angehörige werden unterstützt diese Form der Kontaktpflege zu nutzen. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen sind geschaffen und werden weiter ausgebaut. Für Angehörige, die im Umgang nicht geübt sind, steht ein eigener Raum bei der Beratungsstelle Blickpunkt zur Verfügung, der auch die technischen Voraussetzungen erfüllt.</p>
<p>4. Jede Einrichtung kann einen eigenen Raum für Besuche anbieten (Besuchsraum). Wenn aus organisatorischen Gründen der Raum nur zu bestimmten Zeiten genutzt werden kann und kein Besuch auf dem Zimmer möglich ist, sind Besuchszeiten zu benennen. Die Besuchszeiten müssen täglich mindestens 3,5 Stunden werktags und 7 Stunden am Wochenende betragen. Die individuelle Besuchszeit kann im Einzelfall beschränkt werden.</p>
<p>5. Der Besuchsraum ist so herzurichten, dass mindestens 1,5 m Abstand während des Besuches eingehalten werden kann. Der Raum sollte möglichst nahe am Gebäudeausgang liegen, um die Wege zum Besuchsraum kurz zu halten. Möglichst in der Nähe des Raumes ist für die Besuchszeit eine Toilette, als Besuchertoilette auszuweisen.</p>
<p>6. Die Eignung von Bewohnerzimmern, die ggf. unter Einhaltung der Hygieneregulungen für Besuche genutzt werden können, ist von der Einrichtung festzulegen (Anlage 2).</p>
<p>7. Der Besuchsraum enthält mindestens einen Tisch und drei Stühle, die einen Abstand von 1,5 – 2 m möglich machen.</p>
<p>8. Der Tisch wird in der Mitte zusätzlich mit einer transparenten Trennscheibe/-folie, als Schutz vor Tröpfcheninfektion, ausgestattet.</p>

	<p>Schutzkonzept für Besuche in besonderen Wohnformen (Hygieneregulierung)</p>	 Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH „Schutzkonzept im Bereich Wohnen“
--	---	---

	<p>9. Die Einrichtungen müssen den Namen, Vornamen, Telefonnummer und die Besuchszeit jeder Besucherin und jedes Besuchers dokumentieren (siehe dazu auch Anlage). Die Daten sind für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte für die zuständigen Behörden vorzuhalten und auf Aufforderung durch diese zu übermitteln. Nach Ablauf der Frist sind die Daten zu löschen oder zu vernichten.</p>
	<p>10. Folgende Personen dürfen die Einrichtung nicht betreten und Bewohner besuchen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wenn Besucherinnen oder Besucher Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, oder • wenn nicht geimpfte oder nicht genesene Besucherinnen oder Besucher und / oder deren Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell oder generell angeordneten Absonderung aufgrund einer möglichen oder nachgewiesenen Infektion eines Haushaltsangehörigen mit SARS-CoV-2 unterliegen, oder • wenn geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist, oder • bei einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test).
	<p>Besuchsablauf</p>
	<p>11. Besucher bzw. Personen, die einen Bewohner in der Einrichtung abholen, müssen eine persönliche Erklärung vor oder direkt nach dem Betreten vorlegen (Anlage 1). Diese wird nach Möglichkeit dem Besucher vorab elektronisch zugesendet.</p>
	<p>12. Vor dem Betreten der Einrichtung haben Besucher eine FFP 2 Maske ohne Ausatemventil anzuziehen. Es ist darauf zu achten, dass die FFP 2 Maske richtig angelegt wurde. Eine Händehygiene (Hände waschen oder desinfizieren) ist vor dem Betreten und beim Verlassen der Einrichtung notwendig. Auf dem Gelände und in den Räumen sind die AHA Regeln, wie von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung veröffentlicht, einzuhalten. https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/</p>

	<p>Schutzkonzept für Besuche in besonderen Wohnformen (Hygieneregulung)</p>	 <p>Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH</p> <p>„Schutzkonzept im Bereich Wohnen“</p>
--	--	--

<p>13. Besucherinnen und Besucher müssen zu jeder Zeit</p> <p>a. mindestens 1,50 m Abstand zur besuchten Person und zu anderen Personen während der Besuche einhalten, (Ausnahme: bei Besuchen im Zimmer der besuchten Person und vorheriger Händedesinfektion)</p> <p>b. eine FFP 2 Maske ohne Ausatemventil tragen (Ausnahme: sofern im Zimmer der besuchten Person geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wohnen, ist das Tragen einer Maske im Zimmer nicht erforderlich) und</p> <p>c. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen.</p>
<p>14. Besucher werden darauf hingewiesen, nur den Besucherraum und ggf. die Besucher-Toilette aufzusuchen. Ein Besuch im Zimmer des Bewohners ist nur dann gestattet, wenn dort die Voraussetzungen für die Einhaltung der Hygieneregeln gegeben sind und durch den Besuch keine Kontakte zu anderen Bewohnern entstehen.</p>
<p>15. Ein Besuch von Gemeinschaftsräumen oder der Kontakt mit anderen als den zugeordneten Mitarbeitern oder anderen Bewohnern ist nicht gestattet.</p>
<p>16. Der Besuchsraum ist vor und nach dem Besuch zu lüften und alle Kontaktflächen sind zu reinigen. Nach Verlassen des Besucherraums oder das Bewohnerzimmer wird eine Reinigung nach 5.4.2 VA Flächendesinfektion und ggf. Reinigung der Besucher-Toilette nach 5.4.3 VA Reinigung der Sanitärbereiche, durchgeführt.</p>
<p>17. Der Besucher meldet sich bei der Einrichtungsleitung oder deren benannten Vertretung ab. Die Zeit beim Verlassen der Einrichtung wird dokumentiert.</p>
<p>18. Besucher, die sich nicht an die oben genannten Regeln gehalten haben, können durch die Einrichtungsleitung vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Fachbereichsleitung ist darüber zu informieren.</p>
<p>19. Das Recht einen Bewohner zu einem Spaziergang abzuholen oder zu einem Aufenthalt an einem anderen Ort wird davon nicht berührt. Bei Abwesenheit über 3 Tage kann die Einrichtungsleitung verlangen, dass vor der Wiederkehr in die Einrichtung ein PoC-Schnelltest durchgeführt wird.</p>
<p>20. Ansprechpartner/in gem. Hessischem Landesschutzkonzept für Fragen zur Covid-19 Pandemie in dieser Einrichtung ist die Einrichtungsleitung.</p>

	Schutzkonzept für Besuche in besonderen Wohnformen (Hygieneregulierung)	 Praunheimer Werkstätten gemeinnützige GmbH „Schutzkonzept im Bereich Wohnen“
--	--	--

Anlage 1

Persönliche Auskunft zum Besuch in der Wohneinrichtung _____

Name _____

Vorname _____

Telefonnummer: _____

Besuchszeit

Datum Uhrzeit von - bis.

Hiermit versichere ich, dass ich während meines Besuches zu jeder Zeit

- 1. mindestens 1,50 m Abstand insbesondere zu anderen Bewohnern oder Mitarbeitern einhalten werde (Ausnahme: bei Besuchen im Zimmer der besuchten Person und vorheriger Händedesinfektion),
- 2. nur die dafür vorgesehenen Räumlichkeiten betreten werde,
- 3. eine FFP 2 Maske tragen werde (Ausnahme: sofern im Zimmer der besuchten Person geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wohnen, ist das Tragen einer Maske im Zimmer nicht erforderlich) und
- 4. den von der Einrichtungsleitung angeordneten Hygieneregeln nachkommen werde.

Hiermit erkläre ich, dass ich

- weder eine Atemwegsinfektion, noch Kenntnis davon habe, dass ich an Covid-19 erkrankt bin oder in meiner häuslichen Gemeinschaft jemand an Covid-19 erkrankt ist;
- weder ich noch Angehörigen meines Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks-oder Geruchssinns, aufweisen,
- weder ich noch Angehörige meines Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes oder § 3a der Hessischen Corona Quarantäneverordnung unterliegen.

Ort Datum Unterschrift